# Amtsblatt

C 49

41. Jahrgang 14. Februar 1998

## der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
98/C 49/01	ECU	1
98/C 49/02	Staatliche Beihilfen — C 68/97 (NN 118/97) — Spanien (¹)	2
98/C 49/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1009 — Georg Fischer/DISA) (1)	11
98/C 49/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.987 — Adtranz/Siemens/Thyssen — Transrapid Int.) (1)	12
98/C 49/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1071 — Spar/Pro) (¹)	13
98/C 49/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1064 — Bombardier/Deutsche Waggonbau) (1)	13
98/C 49/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1070 — Spar/Pfannkuch) (1)	14
98/C 49/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1018 — GE Capital/Woodchester) (1)	
	II Vorbereitende Rechtsakte	

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
98/C 49/09	Gemeinsame Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Phare/Tacis LIEN-Programm und das Phare-Partnerschaftsprogramm	: . 15

Hinweis (siehe dritte Umschlagseite)

## I

(Mitteilungen)

## **KOMMISSION**

### ECU (1)

### 13. Februar 1998

(98/C 49/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und		Finnmark	5,99514
Luxemburgischer Franken	40,7788	Schwedische Krone	8,78916
Dänische Krone	7,52993	Pfund Sterling	0,661944
Deutsche Mark	1,97600	US-Dollar	1,08274
Griechische Drachme	311,895	Kanadischer Dollar	1,55698
Spanische Peseta	167,500	Japanischer Yen	135,689
Französischer Franken	6,62356	Schweizer Franken	1,58784
Irisches Pfund	0,790784	Norwegische Krone	8,21747
Italienische Lira	1950,64	Isländische Krone	78,3472
Holländischer Gulden	2,22720	Australischer Dollar	1,61074
Österreichischer Schilling	13,9046	Neuseeländischer Dollar	1,85719
Portugiesischer Escudo	202,321	Südafrikanischer Rand	5,34820

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code "cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code "ffff" angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1). Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

#### STAATLICHE BEIHILFEN

C 68/97 (NN 118/97)

## Spanien

(98/C 49/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen über bereits erfolgte oder geplante Beihilfemaßnahmen zugunsten der SNIACE SA, Kantabrien

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die spanische Regierung von ihrer Entscheidung in Kenntnis

gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen:

"Mit Schreiben vom 4. Juli 1996 erhielt die Kommission von einer Anwaltskanzlei eine ausführliche Beschwerde der österreichischen Lenzing AG, der größten Viskosefaserherstellerin in der EU, über mehrere unrechtmäßige Beihilfen zugunsten ihres Wettbewerbers Sociedad Nacional de Industrias y Aplicaciones de Celulosa Española' SA (nachstehend SNIACE genannt). Der Beschwerdeführerin zufolge hatte SNIACE über mehrere Jahre hinweg erhebliche staatliche Zuwendungen erhalten, die bis in die späten 80er Jahre zurückreichen. Diese Beihilfen seien bei der Kommission weder gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag noch gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kunstfaserindustrie angemeldet worden. Sie hätten den Wettbewerb verzerrt und SNIACE künstlich am Leben erhalten.

Da die spanischen Behörden trotz mehrfacher Aufforderung durch die GD IV nicht antworteten, wurde die mutmaßliche Beihilfe am 28. Oktober 1996 unter der Nummer NN 126/96 registriert. Aufgrund der anschließend von den spanischen Behörden vorgelegten Informationen unterrichtete die GD IV die Beschwerdeführerin und die spanischen Behörden in getrennten Schreiben vom 10. März 1997 von ihrer Absicht, den Vorgang wegen unzureichender Anhaltspunkte für eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag aus dem Register nicht notifizierter Beihilfefälle zu streichen.

Mit Schreiben vom 17. April 1997 legte die Beschwerdeführerin neue Informationen zur Fundierung ihrer Beschwerde vor, u. a. die Kopie eines Rentabilitätsplans für SNIACE, den eine private Unternehmensberatung 1996 ausgearbeitet hatte. Daraufhin fanden zwischen der GD IV, der Beschwerdeführerin und den spanischen Behörden am 17. Mai 1997 und 16. Juni 1997 zwei Zusammenkünfte statt. Die Beschwerde wurde am 17. Juli 1997 als nicht notifizierte Beihilfe unter der Nummer NN 118/97 erneut ins Register aufgenommen.

Das in Torrelevaga (Kantabrien) ansässige Unternehmen SNIACE wurde 1939 gegründet und stellt Zellulose, Papier, Viskosefasern, Kunstfasern und Sodiumsulfat her. Kantabrien ist seit September 1995 als Fördergebiet im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag anerkannt. Zuvor war die Region ein Fördergebiet im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c). [...] (1)

SNIACE beschäftigt zur Zeit 600 Mitarbeiter. Das Unternehmen ist einer von insgesamt fünf Viskosefaserherstellern in der EU und verfügt über eine Kapazität von ungefähr 32 000 Tonnen (9 % der EU-Kapazität). Der Markt für Viskosefasern schrumpft, und wegen der Überkapazitäten in diesem Wirtschaftszweig haben einige Wettbewerber von SNIACE eine erhebliche Verringerung ihrer Kapazitäten angekündigt. SNIACE stellt außerdem Kunstfasern her, nämlich Polyamidgarn und -faser, Polypropylen-Stapelfaser und Polyester-Stapelfaser. Von diesen Kunstfasern wurden von 1991 bis 1995 zwischen 8 000 und 12 000 Tonnen produziert und zum Großteil in andere Mitgliedstaaten veräußert. SNIACE hat in den letzten Jahren folgende Geschäftsergebnisse erzielt:

			(in Mio. ESP)
	1994	1995	1996
Umsatz	6 540	10 970	5 750
Gewinne (Verluste)	(1 780)	0,15	(1 990)

Das Unternehmen hatte über viele Jahre hinweg erkennbar unter finanziellen Schwierigkeiten gelitten, wie zahlreiche Presseberichte bezeugen. Auf einen Antrag des

<sup>(1)</sup> Auslassung eines Satzes, der Geschäftsgeheimnisse enthält.

Unternehmens aus dem Jahr 1992 ordneten spanische Gerichte im März 1993 die Aussetzung der Zahlungen an. Diese Anordnung wurde im Oktober 1996 nach einer Gläubigervereinbarung aufgehoben. 1996 betrugen die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens 12,68 Mrd. ESP (gegenüber einem Umlaufvermögen von 2,57 Mrd. ESP) und der Nettowert des Unternehmens – 6,40 Mrd. ESP. In den letzten Jahren haben die Probleme — u. a. Arbeitskonflikte — zu zwischenzeitlichen Produktionsausfällen geführt. Den Großteil des Jahres 1993 ruhte die Herstellung, ebenso die meiste Zeit des Jahres 1996 und Anfang 1997; sie wurde im Februar 1997 teilweise wiederaufgenommen.

#### Die mutmaßliche Beihilfe

Nach Angaben der Beschwerdeführerin wurde SNIACE durch folgende Beihilfen unterstützt:

- Mißbrauch der zwischen 1989 und 1991 gewährten Umweltschutzbeihilfen von insgesamt 267 Mio. ESP aus einer Beihilferegelung für die kantabrische Textilindustrie zur Verringerung von Verbindlichkeiten;
- Nichtdurchsetzung der Zahlung fälliger Umweltabgaben in Höhe von 3,4 Mrd. ESP durch die spanischen Behörden;
- Nichtdurchsetzung von Umweltschutzgesetzen gegenüber SNIACE durch die spanischen Behörden, betreffend den Bau einer Abwasseraufbereitungsanlage und die Behebung von durch das Unternehmen verursachten Umweltschäden;
- Nichtdurchsetzung der Zahlung der bis 31. Dezember 1995 aufgelaufenen Verbindlichkeiten aus Sozialversicherungsabgaben und Steuern in Höhe von 3,643 Mrd. ESP, um den Konkurs von SNIACE zu vermeiden;
- eine 1993 genehmigte Kreditbürgschaft der kantabrischen Regierung in Höhe von 1 Mrd. ESP;
- eine Gläubigervereinbarung im Jahr 1994 im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Aussetzung der Zahlungen, in der öffentliche Gläubiger auf ihre Vorrangstellung verzichtet hätten;
- Verzicht der Stadt Torrelevaga auf Forderungen von insgesamt 240 Mio. ESP;
- Vereinbarung zwischen SNIACE und dem Lohngarantiefonds FOGASA über ein Darlehen von 3,1 Mrd. ESP für überfällige Löhne, deren Auszahlung FOGASA übernommen hatte.

Überdies legte die Beschwerdeführerin der Kommission die Kopie eines Rentabilitäts- und Produktionswiederaufnahmeplans für SNIACE vor, den eine Unternehmensberatung im Auftrag der kantabrischen Regierung im August 1996 ausgearbeitet hatte. Dort wird u. a. auf die Notwendigkeit staatlicher Beihilfen wegen der schlechten Finanzlage des Unternehmens Bezug genommen

Die spanischen Behörden haben sämtliche Vorwürfe der Beschwerdeführerin bestritten und die meisten der mutmaßlichen Beihilfen als "allgemeine Maßnahmen" bezeichnet, die im Einklang mit spanischem Recht stünden und nicht als Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 anzusehen seien. Der Staat habe sich angemessen um die Beitreibung der Schulden des Unternehmens bemüht bzw. die mutmaßlichen Beihilfemaßnahmen nicht in Kraft gesetzt. Der Rentabilitätsplan gebe lediglich die Ansicht eines privaten Unternehmens wieder und nicht die der Behörden. Zu den einzelnen Vorwürfen nahmen die spanischen Behörden wie folgt Stellung:

Zweckentfremdung der zwischen 1989 und 1991 gewährten Umweltschutzbeihilfen von insgesamt 267 Mio. ESP

Nach Angaben der Beschwerdeführerin weisen die SNIACE-Bilanzen von 1991, 1992 und 1993 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 267 Mio. ESP aus, die von 1989 bis 1991 aufgrund eines Vertrags mit der kantabrischen Regionalregierung im Rahmen einer Beihilferegelung zugunsten der einheimischen Textilindustrie für Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung gewährt wurden.

Die spanischen Behörden haben die Existenz eines Rekonvertierungsplans der kantabrischen Regierung für die kantabrische Textilindustrie seit dem EG-Beitritt verneint. Durch die königlichen Erlasse 2010/81 und 2640/84 seien jedoch vor dem Beitritt Textilbeihilfeprogramme in Kraft gesetzt worden. Die in der Bilanz von 1991 aufgeführten Zuschüsse seien mehrere Jahre zuvor auf der Grundlage dieser Programme ausgezahlt worden; in dem fraglichen Zeitraum habe das Unternehmen keine Zuschüsse erhalten.

Nichtdurchsetzung der Zahlung fälliger Umweltabgaben in Höhe von 3,4 Mrd. ESP durch die spanischen Behörden

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin hatte die Wasserbehörde Confederación Hidrográfia del Norte gegen Artikel 313 der Verordnung über das öffentliche Wassernetz ('Reglamento de Dominio Público Hidráulico') verstoßen, demzufolge die Anfechtung einer Gebühr keine aufschiebende Wirkung hat. Es sei übliche Praxis der spanischen Steuerbehörden, Steuern und Abgaben auch während eines laufenden Rechtsstreits beizutreiben.

Wie die spanischen Behörden mitteilten, hatte die Confederación 1987 SNIACE provisorisch die Abwasserausleitung genehmigt. Mit dieser Genehmigung war die Entrichtung von Umweltabgaben verknüpft. Für 1989 hatte

SNIACE diese Abgaben in voller Höhe gezahlt. Die Zahlung konnte lediglich für dieses Jahr durch Vermögenswerte von SNIACE gedeckt werden. Weitere Hypotheken waren jedoch nicht möglich, da die Vermögenswerte des Unternehmens bereits als Sicherheiten für andere Verbindlichkeiten dienten. Für die Jahre 1987 und 1988 wurden die Abgaben zum Teil bezahlt; für die Jahre 1990—1995 überhaupt nicht. Im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht hat die Confederación alle noch offenen Forderungen an die staatliche Finanzverwaltung (²) zwecks Beitreibung nach dem einschlägigen Verfahren abgetreten. SNIACE hat die Beträge der Abgaben für jedes einzelne Jahr vor Gericht angefochten; bisher sind zwei Urteile ergangen, in beiden Fällen gegen das Unternehmen.

Im allgemeinen Steuerrecht ist in bezug auf das Verfahren zur Beitreibung überfälliger Steuern und Abgaben in den Artikeln 126 bis 139 des Steuergesetzes festgelegt, daß für das Überziehen der Frist ein Aufschlag von 20 % zu zahlen ist. Mit Blick auf die angebliche Untätigkeit der Confederación wiesen die spanischen Behörden darauf hin, daß für die Beitreibung von Steuerschulden die Finanzverwaltung zuständig ist und nicht die Confederación. Eine solche Beitreibung sei überdies nicht möglich, wenn im Rahmen des Verfahrens zur Aussetzung der Zahlungen eine Gläubigervereinbarung zustandekäme. Laut Gesetz rangieren in diesem Fall an erster Stelle die Beschäftigten, an zweiter Stelle die Sozialversicherung, an dritter Stelle die Gläubiger mit gesicherten und an vierter die mit nicht gesicherten Forderungen (hierzu zählen sämtliche Umweltabgaben mit Ausnahme derer für 1989).

Die Verbindlichkeiten von SNIACE aus der Nichtzahlung der Umweltabgaben belaufen sich zur Zeit auf 3,715 Mrd. ESP (Hauptsumme) sowie 743 Mio. ESP (20 % Verzugsaufschlag). Hinzu kommen die täglich zunehmenden Verzugszinsen, die gemäß Artikel 109 der Steuerbeitreibungsverordnung berechnet werden, wofür der gesetzliche Zinssatz gilt. Aus diesem Sachverhalt gehe hervor, daß die Behörden nach geltendem Recht gehandelt und alles in ihrer Macht stehende unternommen hätten, die geschuldeten Abgaben zu erhalten.

Nichtdurchsetzung von Umweltschutzgesetzen gegenüber SNIACE durch die spanischen Behörden unter Verstoß gegen Artikel 110 des Wasserwirtschaftsgesetzes, betreffend den Bau einer Abwasseraufbereitungsanlage und die Behebung von durch das Unternehmen verursachten Umweltschäden

Laut Beschwerdeführerin ist die Verschmutzung der Umwelt und insbesondere der Bessaya durch SNIACE wohlbekannt. Die Flußverschmutzung habe ein gesundheitsgefährdendes Ausmaß angenommen. Die Beschwerdeführerin habe hingegen erhebliche Eigenmittel zur

Verringerung der schädlichen Umweltfolgen der Viskosefaserproduktion investiert. Da SNIACE die erheblichen Kosten für den Bau einer Abwasseranlage oder die Umstellung auf ein umweltfreundliches Produktionsverfahren erspart blieben, würde das Unternehmen finanziell bevorteilt. Die öffentlichen Finanzen würden durch dieses Tolerieren der Verstöße gegen Umweltvorschriften im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 in Anspruch genommen, falls die berechtigte Annahme bestehe, daß der Staat für die Umweltschäden aufkommen wird.

Die spanischen Behörden haben darauf hingewiesen, daß SNIACE durch das Inkrafttreten des Abwasserkontrollgesetzes 484/95 zur Anfertigung eines 'Regularisierungsplans' gezwungen war, der vom Unternehmen im Juli 1995 der Confederación vorgelegt und von dieser als unzureichend bewertet wurde. SNIACE habe daraufhin einen ausführlichen Fragebogen beantworten müssen, den die Confederación zur Zeit nach Maßgabe des Bessaya-Schutzgesetzes 42/1994 prüfe.

Im Einklang mit dem Generalplan zur Reinigung des Saja-Bessaya-Beckens werden zur Zeit nach Angaben der spanischen Behörden technische Vorbereitungen für den Bau einer Kläranlage getroffen. Die Infrastrukturarbeiten sollen Ende 1997 beginnen und aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden. Die Anlage sei nicht nur für SNIACE gedacht, und das Unternehmen werde für die Nutzung Gebühren zahlen müssen. Die Betriebskosten sollen von den Unternehmen proportional zu ihrem Beitrag zur Wasserverschmutzung getragen werden; die Beiträge richten sich nach dem Abwasservolumen. SNIACE wird aller Voraussicht nach den höchsten Beitrag zu zahlen haben. Außerdem habe SNIACE der kantabrischen Regionalregierung bereits zugesagt, binnen eines Jahres interne Maßnahmen zu ergreifen. Schließlich sehe Artikel 110 des spanischen Wasserwirtschaftsgesetzes Sanktionen für die Verschmutzung des öffentlichen Wassernetzes vor. Da SNIACE die Auslassung von Abwässern bereits provisorisch genehmigt worden sei, könnten diese Sanktionen nicht verhängt werden.

Nichtdurchsetzung der Zahlung der bis 31. Dezember 1995 aufgelaufenen Verbindlichkeiten aus Sozialversicherungsabgaben und Steuern in Höhe von 3,643 Mrd. ESP, um den Konkurs von SNIACE zu vermeiden

Die spanischen Behörden geben an, daß die Sozialversicherungsbehörde sich immer an das innerstaatliche Recht gehalten habe. Sie habe sich nicht an der Abstimmung über die Gläubigervereinbarung beteiligt, um ihre Ansprüche zu wahren. Sie habe sich um Hypotheken auf die Vermögenswerte von SNIACE bemüht, was sich aber als sehr schwierig erwiesen hätte, da diese bereits als Sicherheiten für Bankkredite verwendet worden waren.

Was die Stundung von Zahlungen betrifft, so handelt es sich nach den spanischen Behörden um eine allgemeine Maßnahme und nicht um eine Ermessensentscheidung

<sup>(2)</sup> Agencia Tributaria del Estado.

der Behörde: nach den Sozialversicherungsvorschriften kann die Sozialversicherungsbehörde auf Antrag des betroffenen Unternehmens sowohl im Zeitraum der normalen als auch im Zeitraum der erzwungenen Beitragszahlung die Beiträge stunden. Dabei werden in sämtlichen Fällen die gleichen Kriterien angewandt. Die Vereinbarungen beträfen den Zinssatz für diese Verbindlichkeiten und würden die Interessen der Sozialversicherungsbehörden wahren, da das Unternehmen andernfalls seine Existenz und damit die Behörde jede Möglichkeit verlieren würde, die geschuldeten Beiträge zu erhalten. Bisher haben SNIACE eine solche Umschuldung zweimal beantragt. Gemäß Artikel 20 des königlichen Gesetzesdekrets 1/1994 vom 20. Juni 1994 zur Genehmigung des geänderten Wortlauts des Sozialversicherungsgesetzes hat die Sozialversicherungsbehörde SNIACE die Umschuldung genehmigt. Dabei kam es zu zwei Vereinbarungen:

- i) eine Vereinbarung vom 8. März 1996 betreffend die Umschuldung von Verbindlichkeiten in Höhe von 2,9 Mrd. ESP für den Zeitraum von Februar 1991 bis Februar 1995, wonach 96 Monatsraten ab 1996 bis März 2004 und der gesetzliche Zinssatz von 9 % vorgeschrieben wurden, sowie
- ii) eine Vereinbarung vom 7. Mai 1996, in der ein Jahr Tilgungsfreiheit und 84 Monatsraten zum gesetzlichen Zinssatz von 9 % genehmigt wurden.

Die erste Vereinbarung wurde annulliert, da das Unternehmen die Bedingungen nicht eingehalten hatte. Das Unternehmen hatte lediglich eine Rückzahlung innerhalb von 15 Jahren bei fünf Jahren Tilgungsfreiheit angeboten. Nach Abschluß der zweiten Vereinbarung beantragte SNIACE im April 1997 erneut eine Umschuldung, über die noch verhandelt wird. Die Sozialversicherungsbehörde hat eine Umschuldung von 3,51 Mrd. ESP zum gesetzlichen Zinssatz angeboten, falls das Unternehmen 260 Mio. ESP sofort zahlt. Die spanische Regierung hat versichert, daß bei der Umschuldung genauso verfahren wird wie bei jedem anderen Unternehmen. Als Sicherheit bietet SNIACE eine gemeinsame Hypothek mit FOGASA auf Vermögenswerte, die Sachverständige auf 25 Mrd. ESP beziffert haben.

Im Juni 1997 betrugen die SNIACE-Beitragsverbindlichkeiten 3,553 Mrd. ESP.

Seit 1994 habe das Unternehmen alle Steuern gezahlt.

Kreditbürgschaft der kantabrischen Regionalregierung in Höhe von 1 Mrd. ESP aus dem Jahr 1993

Laut Beschwerdeführerin enthalten die SNIACE-Geschäftsberichte für die Jahre 1993 und 1994 einen ausdrücklichen Hinweis auf eine Bürgschaft. Daß eine solche Bürgschaft tatsächlich gewährt wurde, werde auch durch die Tatsache gestützt, daß SNIACE im Herbst 1993 ihre Produktion wiederaufgenommen habe. Dazu

seien erhebliche Investitionen notwendig gewesen, nachdem die Anlage über zwei Jahre stillgelegen hatte. Ohne eine Bürgschaft der Region sei eine solche Wiederaufnahme nicht möglich gewesen.

Die spanischen Behörden führen hierzu aus, daß Artikel 2 des vom kantabrischen Regionalparlament verabschiedeten Gesetzes 7/93 der Regionalregierung lediglich die Genehmigung zur Gewährung einer Bürgschaft über 1 Mrd. ESP zugunsten von SNIACE gegeben hätte, das Regionalparlament als solches jedoch keine Bürgschaften vergebe. Die tatsächliche Gewährung der Bürgschaft sei in dem Gesetz an zahlreiche wichtige Voraussetzungen geknüpft worden, die bis heute nicht gegeben seien, weshalb die Regionalregierung die Bürgschaft auch nicht gewährt hätte. Das Unternehmen habe sie auch nie beantragt. Sollte die Regionalregierung die Bürgschaft eines Tages tatsächlich gewähren wollen, werde die spanische Regierung die Kommission unterrichten.

Gläubigervereinbarung im Jahr 1994 im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Aussetzung der Zahlungen, in der öffentliche Gläubiger auf ihre Vorrangstellung verzichtet hätten

Die Beschwerdeführerin bezieht sich auf die Gläubigervereinbarung zwischen SNIACE und einzelnen Gläubigern vom Mai 1994, die im Oktober 1996 im Rahmen des provisorischen Konkursverfahrens (Aussetzung der Zahlungen) wirksam wurde. Gemäß Punkt 3 der Vereinbarung erwerben die Gläubiger im Zuge einer Kapitalaufstockung Anteile, die 40 % ihrer Forderungen gegen SNIACE entsprechen. Auf diese Weise werde ein Teil der Verbindlichkeiten in Anteile umgewandelt. Voraussetzung sei die Aufrechterhaltung eines bestimmten Produktionsumfangs im Unternehmen. Die verbleibenden 60 % der Forderungen sollten von SNIACE binnen acht Jahren beglichen werden.

Laut Beschwerdeführerin sind die Hauptgläubiger einschließlich der Confederación und der Sozialversicherungsbehörde nicht Partei der Vereinbarung, so daß die Umweltabgaben und Sozialversicherungsbeiträge nicht erfaßt werden. Der Grund hierfür sei, daß beide Einrichtungen de facto auf die Durchsetzung ihrer Forderungen verzichtet hätten. Bei einer Beteiligung dieser Behörden an der Vereinbarung hätte SNIACE 60 % der Umweltabgaben und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen und wäre zwangsläufig in Konkurs gegangen. Außerdem werde im Rentabilitätsplan an mehreren Stellen erwähnt, daß SNIACE diese Verbindlichkeiten auch in Zukunft nicht werde tilgen können.

Die spanischen Behörden haben bestätigt, daß sich die öffentlichen Gläubiger (die Stadt Torrelevaga, die Finanzverwaltung und die Sozialversicherungsbehörde) nicht an der Gläubigervereinbarung beteiligt haben, um ihren Interessen nicht zu schaden. Wie der größte private Gläubiger hätten die öffentlichen Gläubiger damit sämtliche Forderungen gewahrt. Eine Beteiligung hätte laut

Gesetz den Verlust der privilegierten Stellung der Forderungen und ihre Verhandelbarkeit bedeutet. Beweis für die Korrektheit des Behördenverhaltens sei die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Aktien im Rahmen der Vereinbarung, die keinen öffentlichen Gläubiger befriedigt hätte.

Teilverzicht der Stadt Torrelevaga auf Forderungen

Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, daß die Stadt Torrelevaga SNIACE eine Beihilfe in Form eines Teilverzichts auf Forderungen gewährt habe, halten die spanischen Behörden entgegen, daß keine solche Abschreibung von Forderungen vereinbart worden sei.

Vielmehr wurde zwischen der Stadt Torrelevaga und SNIACE eine Sondervereinbarung (³) gemäß Artikel 68 Absatz 4 und 129 Absatz 4 des allgemeinen Steuergesetzes ("Ley General Tributaria") getroffen, wonach die Stadt weder auf ihren Vorzugsrang noch auf ihre Anrechte auf Vermögenswerte des Unternehmens verzichtete:

- i) ,Teilerlaß' (,quita') von Verbindlichkeiten für Wasserversorgung, Abfallentsorgungsleistungen etc. in Höhe von 116 Mio. ESP; diese Verbindlichkeiten hatten keine Vorrangstellung inne (d. h., sie waren nicht durch Sicherheiten gedeckt);
- ii) ,Stundung' (,espera') der verbleibenden Verbindlichkeiten von ca. 160 Mio. ESP und Rückzahlung über fünf Jahre bei drei Jahren Tilgungsfreiheit.

(3) Auf der Grundlage der 'quita y espera'-Bestimmungen des spanischen Steuerrechts.

Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung sind die Artikel 68 Absatz 4 und 129 Absatz 4 des allgemeinen Steuergesetzes, in denen die Bestimmungen über Vereinbarungen mit privaten Personen über Umschuldung, Ratenzahlungen und Teilabschreibungen niedergelegt sind.

Nach spanischem Recht ist — wie die spanischen Behörden betonen — ein 'Teilerlaß' ('quita') von Schulden nicht einem 'Verzicht' ('condonación') gleichzusetzen. Außerdem wäre die Umwandlung eines Teils der Verbindlichkeiten in Kapitalanteile nur möglich gewesen, wenn die Stadt sich an der Gläubigervereinbarung beteiligt hätte. Eine Beteiligung wäre aber den Interessen der Stadt und der Vorzugsstellung der öffentlichen Gläubiger zuwidergelaufen. Der Teilerlaß ('quita') beträfe mit 116 Mio. ESP weniger als 40 % der Gesamtverbindlichkeiten von SNIACE gegenüber der Stadt.

Vereinbarung zwischen SNIACE und dem Lohngarantiefonds FOGASA über ein Darlehen von 3,1 Mrd. ESP für überfällige Löhne, deren Auszahlung FOGASA übernommen hatte

Die Beschwerdeführerin bezieht sich auf in dem o. a. Rentabilitätsplan erwähnte Vereinbarungen zwischen SNIACE und FOGASA und bezweifelt, daß das Unternehmen sich zur vollständigen Rückzahlung seiner Verbindlichkeiten verpflichtet habe. Überdies sei es auch hier zu einer Umschuldung zu einem vermutlich günstigen Zins gekommen.

Nach Auskunft der spanischen Behörden hat SNIACE mit FOGASA folgende zwei Vereinbarungen geschlossen, die im Einklang mit innerstaatlichem Recht stünden. FOGASA gewähre dem Unternehmen keine Beihilfen.

Datum der Vereinbarung	Kapital (ESP)	Zinsen (ESP)	(gesetzlicher) Zinssatz	Sonstige Konditionen
5.11.1993	897 Mio.	465 Mio.	10 %	Rückzahlungsfrist acht Jahre; Hypothek
31.10.1995	229 Mio.	110 Mio.	9 %	Rückzahlungsfrist acht Jahre; Hypothek

Hauptaufgabe von FOGASA ist nach Auskunft der spanischen Behörden die Zahlung von ausstehenden Löhnen und Lohnnebenleistungen an die Beschäftigten von Unternehmen, die in Konkurs gegangen sind oder sich anderweitig in ernsten Schwierigkeiten befinden. Darlehen werden nicht gewährt. FOGASA ist verpflichtet, die für das Unternehmen an die Beschäftigten ausgezahlten Beträge von den Unternehmen zurückzuerlangen.

Bis 31. Oktober 1996 hatte SNIACE 76,661 Mio. ESP an FOGASA zurückgezahlt.

Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Gemäß Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen sind diese Beihilfen ebenfalls mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Da die von SNIACE hergestellten Güter im EWR in großem Umfang gehandelt werden, würden Beihilfen wahrscheinlich die Wettbewerbsstel-

lung von SNIACE gegenüber ihren Konkurrenten stärken und damit im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen.

Die Kommission muß daher erstens prüfen, ob die verschiedenen o. a. Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen darstellen. Falls Beihilfen vorliegen, wäre in einem zweiten Schritt zu untersuchen, ob sie mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar sind.

Zweckentfremdung der zwischen 1989 und 1991 gewährten Umweltschutzbeihilfen von insgesamt 267 Mio. ESP

Die vorliegenden Informationen reichen nach Feststellung der Kommission nicht aus, um den Vorwurf eines Mißbrauchs der zwischen 1989 und 1991 gewährten Umweltschutzbeihilfen zu erhärten. Die Bilanzen belegen zwar die Zahlung einer Beihilfe in der angegebenen Höhe, nicht jedoch, daß SNIACE diese Zuschüsse tatsächlich in diesem Zeitraum erhielt. Die Kommission kann daher die Angabe der spanischen Behörden akzeptieren, daß die in den Bilanzen aufgeführten Beträge mehrere Jahre zuvor vor dem EG-Beitritt Spaniens ausgezahlt wurden.

Nichtdurchsetzung der Zahlung fälliger Umweltabgaben in Höhe von 3,4 Mrd. ESP durch die spanischen Behörden

Die von der spanischen Regierung übermittelten Informationen lassen nicht mit Sicherheit erkennen, daß in der Nichtbeitreibung der geschuldeten Umweltabgaben über mehrere Jahre hinweg kein Element einer staatlichen Beihilfe enthalten ist. Es ist nicht eindeutig nachvollziehbar, warum die Confederación zwar für 1989 Sicherheiten auf SNIACE-Vermögenswerte erhalten konnte, nicht aber für die übrigen Jahre. Da sich das Unternehmen offensichtlich über einige Jahre hinweg in finanziellen Schwierigkeiten befand, ist es denkbar, daß durch die Nichtzahlung der Abgaben der Konkurs vermieden werden konnte.

Nichtdurchsetzung von Umweltschutzgesetzen gegenüber SNIACE durch die spanischen Behörden, betreffend den Bau einer Abwasseraufbereitungsanlage und die Behebung von durch das Unternehmen verursachten Umweltschäden

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Nichtdurchsetzung von Umweltschutzvorschriften an sich noch keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 darstellt, da sie nicht mit einem Transfer staatlicher Ressourcen verbunden ist, auch wenn die Nichteinhaltung von Umweltschutzbestimmungen durch das Unternehmen ungerechtfertigt sein mag. Außerdem scheinen die spanischen Behörden die u. a. durch SNIACE mitverursachten Umweltprobleme aktiv anzugehen. Allerdings kann die Kommission nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Finanzierungsmechanismus für die geplante Kläranlage keine Elemente staatlicher Beihilfen enthalten und auf einer von der Kommission genehmigten Regelung beruhen wird.

Nichtdurchsetzung der Zahlung der bis 31. Dezember 1995 aufgelaufenen Verbindlichkeiten aus Sozialversicherungsabgaben und Steuern in Höhe von 3,643 Mrd. ESP, um den Konkurs von SNIACE zu vermeiden

Angesichts der von der Beschwerdeführerin und den spanischen Behörden vorgelegten Informationen hegt die Kommission Zweifel, ob es sich bei dem Vorgehen der Sozialversicherungsbehörde um eine allgemeine Maßnahme handelt, wie die spanischen Behörden angeben. Unbeschadet der Übereinstimmung der Umschuldungsvereinbarungen mit innerstaatlichem Recht hat die Sozialversicherungsbehörde bei der Aushandlung der Rückzahlungsfristen augenscheinlich von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht. Der angewandte Zins ist möglicherweise nicht marktgerecht. Wie die Kommission schon in früheren Fällen festgestellt hat (4), können die Konditionen der - offensichtlich derzeit wieder neu ausgehandelten — Umschuldungsvereinbarungen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 enthalten. Da die Vermögenswerte von SNIACE nach Auskunft der spanischen Behörden mit Hypotheken zugunsten privater Finanzierungseinrichtungen belastet sind, bezweifelt die Kommission, daß das Unternehmen Sicherheiten in Form einer gemeinsamen Hypothek mit FOGASA anzubieten in der Lage ist.

Eine 1993 genehmigte Kreditbürgschaft der kantabrischen Regierung in Höhe von 1 Mrd. ESP

Die Kommission nimmt die Aussage der spanischen Behörden zur Kenntnis, daß die im Gesetz 7/1993 genehmigte Darlehensbürgschaft nie wirksam wurde. Es wird darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten ihrer Notifizierungspflicht nicht nachkommen, wenn mit der Durchführung einer Beihilfe begonnen wurde (Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/5521 vom 27. April 1989). Unter "Durchführung" ist hierbei nicht die Gewährung der Beihilfe an den Empfänger zu verstehen, sondern die vorgelagerte Maßnahme der Einführung oder Inkraftsetzung der Maßnahme auf gesetzgeberischer Ebene nach den Verfassungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats. Überdies wird die Bürgschaft im Genehmigungsgesetz ausdrücklich u. a. an die Erlan-

<sup>(4)</sup> Z. B. in der Tubacex-Sache (ABl. L 8 vom 11.1.1997, S. 14).

gung der vollen Produktivität bei Polyamidfasern gebunden. Dieses Erzeugnis fällt unter den Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie (5).

Die Kommission muß daher annehmen, daß das Gesetz 7/1993, durch das die Regionalregierung von Kantabrien zur Gewährung einer Darlehensbürgschaft in Höhe von 1 Mrd. ESP zugunsten von SNIACE autorisiert wurde, Elemente einer Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag enthält. Die Angaben der spanischen Regierung reichen zu einer genauen Bestimmung des Beihilfeelements nicht aus.

Gläubigervereinbarung im Jahr 1994 im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Aussetzung der Zahlungen, in der öffentliche Gläubiger möglicherweise auf ihre Vorrangstellung verzichtet haben

Aufgrund der verfügbaren Informationen kann die Kommission die Auskunft der spanischen Behörden akzeptieren, daß die öffentlichen Gläubiger nicht im Rahmen einer Gläubigervereinbarung auf ihre Vorrangstellung verzichtet haben. Durch Nichtteilnahme an der Vereinbarung konnten sie im Prinzip ihre Forderungen in voller Höhe schützen. Außerdem handelten sie ähnlich wie der größte private Gläubiger, so daß ihr Verhalten der Handlungsweise eines privaten Anlegers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen entspricht. Ihre Maßnahmen stellen daher keine Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 dar.

## Teilverzicht der Stadt Torrelevaga auf Forderungen

Obwohl die spanischen Behörden eine Abschreibung von Forderungen bestreiten und die Einhaltung des innerstaatlichen Steuerrechts betonen, haben ihre Maßnahmen augenscheinlich die Schuldenlast des Unternehmens de facto um 116 Mio. ESP verringert. Der Abschluß einer "Sondervereinbarung" des Stadtrats mit SNIACE läßt vermuten, daß die Stadt von einem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht hat und die Maßnahme folglich möglicherweise mit einer Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 verknüpft ist.

Vereinbarung zwischen SNIACE und dem Lohngarantiefonds FOGASA über ein Darlehen von 3,1 Mrd. ESP für überfällige Löhne, deren Auszahlung FOGASA übernommen hatte

Die Kommission erhebt keine Einwände gegen die (FOGASA-)satzungsgemäße Begleichung rechtmäßiger und nicht auf andere Weise durchsetzbarer Forderungen

(5) ABl. C 94 vom 30.3.1996.

von SNIACE-Beschäftigten durch den FOGASA. Ein Beitrag des Staates zu diesen Kosten ist jedoch als Beihilfe und nicht als allgemeine Maßnahme anzusehen, wenn er dem Unternehmen finanzielle Vorteile verschafft. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlungen direkt an das Unternehmen oder über eine staatliche Einrichtung an die Beschäftigten erfolgen.

Die Kommission legt den Sachverhalt so aus, daß FOGASA nach eigenem Ermessen die Rückzahlung aussetzen oder auf einen Zeitraum von bis zu acht Jahren verteilen kann. Die hinausgeschobenen Zahlungen werden zum gesetzlichen Zinssatz verzinst. Um die Übereinstimmung dieses Zinses mit dem normalen Marktzins zu prüfen, hat die Kommission in ähnlichen Fällen von FOGASA-Vereinbarungen wie in der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 8 vom 11. Januar 1997 veröffentlichten Tubacex-Entscheidung diesen Zins mit dem mittleren Zinssatz verglichen, der von den spanischen Geschäftsbanken für Kredite mit einer Laufzeit von über drei Jahren berechnet wird. Im vorliegenden Fall lag der von den Geschäftsbanken in der fraglichen Zeit für Kredite mit einer Laufzeit von über drei Jahren angewandte mittlere Zinssatz nach den Statistiken der Zentralbank in folgender Höhe: 1993: 16,9 %; 1994: 12,51 %; 1995: 13,09 %; 1996: 11,06 %. Diese Zinssätze liegen erheblich über den Sätzen der Vereinbarungen. Überdies bezweifelt die Kommission angesichts der finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens, daß es seinen Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nachkommen kann. Zudem ist nicht klar, welcher Art die als Sicherheit für FOGASA aufgenommene Hypothek ist.

Die vorliegenden Informationen lassen vermuten, daß die Konditionen der Vereinbarungen zwischen dem FOGASA und SNIACE vom 5. November 1993 und 31. Oktober 1995 eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen enthalten.

Die Kommission hat ferner zu prüfen, ob die Beihilfemaßnahmen vom Wesen her mit dem EG-Vertrag und den in Artikel 92 Absätzen 2 und 3 EG-Vertrag verankerten Ausnahmen vereinbar sind oder nicht.

Dabei berücksichtigt die Kommission, daß SNIACE ein großer Arbeitgeber in Kantabrien ist und daß diese Region zu den Fördergebieten im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) zählt, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist und eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Die Beihilfen wurden jedoch augenscheinlich nicht im Rahmen einer Regionalbeihilferegelung gewährt.

Daher stützt sich die Kommission bei ihrer Bewertung der Maßnahmen zugunsten von SNIACE im wesentlichen auf Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag, wonach "Beihilfen zur Förderung gewisser Wirtschaftszweige" vom Beihilfeverbot ausgenommen werden können, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern. Wegen der Finanzlage des Unternehmens zum Zeitpunkt der Beihilfen sind diese als Beihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen und somit anhand der für diese geltenden Rahmenregelung zu prüfen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß bei Beihilfen an gefährdete Unternehmen das Risiko der Abwälzung von Arbeitslosigkeit und wirtschaftlichen Problemen auf andere Mitgliedstaaten am größten ist. Beihilfen dieser Art bewahren den Status quo und verhindern, daß die Marktkräfte normal funktionieren und daß nicht wettbewerbsfähige Unternehmen, deren Bemühungen um eine Anpassung an die sich ändernden Wettbewerbsbedingungen gescheitert sind, vom Markt verschwinden. Gleichzeitig können diese Beihilfen wettbewerbsverzerrend wirken und den Handel dadurch beeinträchtigen, daß sie die Preispolitik der Beihilfeempfänger beeinflussen und sie zu einer Dumpingstrategie verleiten, um auf dem Markt zu bleiben.

Die Kommission hat daher im Laufe der Zeit ein besonderes Konzept zur Bewertung von Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten entwickelt und in den Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (\*) eine Reihe von Bedingungen definiert, die solche Beihilfen erfüllen müssen. Dabei wird zwischen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen unterschieden.

Rettungsbeihilfen, die der vorübergehenden Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens dienen, während die Ursachen seiner Schwierigkeiten analysiert und ein Sanierungsplan erarbeitet wird, können unter folgenden Bedingungen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden:

- es muß sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditbürgschaften oder von rückzahlbaren Krediten zum Marktzinssatz handeln;
- ihre Höhe muß auf den für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag begrenzt sein (z. B. Deckung der Lohnkosten, der laufenden Versorgung);
- sie dürfen nur für den Zeitraum gezahlt werden (in der Regel höchstens sechs Monate), der für die Konzeption des notwendigen und durchführbaren Sanierungsplans erforderlich ist;
- sie müssen durch akute soziale Gründe gerechtfertigt sein und dürfen die Lage des Wirtschaftszweigs in den anderen Mitgliedstaaten nicht in unvertretbarer Weise aus dem Gleichgewicht bringen.

Umstrukturierungsbeihilfen wiederum können generell nur genehmigt werden, wenn dies im Gemeinschaftsinteresse liegt und sie mit einem tragfähigen Umstrukturierungs-/Sanierungsprogramm einhergehen, das der Kommission mit allen Einzelheiten vorgelegt wurde. Der Umstrukturierungsplan muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- er muß die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederherstellen;
- nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten sind nach Möglichkeit auszugleichen;
- Umfang und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deswegen wird von den Beihilfeempfängern normalerweise ein erheblicher Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln oder durch Fremdfinanzierung verlangt.

Schließlich ist die Freiheit der Mitgliedstaaten zur Gewährung von Beihilfen an die Kunstfaserindustrie seit 1977 Beschränkungen unterworfen, durch die der Umfang von Beihilfen, die eine Erhöhung der Kapazitäten zur Produktion der wichtigsten Kunstfasern bewirkt hätten, reduziert werden sollte. Da SNIACE Kunstfasern herstellt und die fraglichen Beihilfen augenscheinlich zum Teil die Kunstfaserherstellung unterstützen sollen, wären sie nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar einzustufen, wenn sie sich in Übereinstimmung mit dem Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie befänden

Auch wenn die Beihilfen mehrere Jahre zurückliegen, sind sie anhand der geltenden Fassung des Kodex zu prüfen. Der Kodex betrifft u. a. Investitionsbeihilfen für die Herstellung und Texturierung von vier Faserarten: Polyester-, Polyamid-, Acryl- und Polypropylenfasern. Bei größeren Unternehmen (also keine KMU) wird die Kommission die Beihilfen (bis zu 50 % der gültigen Höchstgrenze) ausdrücklich nur genehmigen, wenn sie zu einer Verringerung der relevanten Kapazitäten führen oder wenn der relevante Produktmarkt durch eine strukturelle Angebotsknappheit gekennzeichnet ist und die Beihilfen zu keiner erheblichen Erhöhung der relevanten Kapazitäten führen.

Die spanischen Behörden haben im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht, daß es sich bei den fraglichen Maßnahmen um Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen handelt. Außerdem haben sie keine Anhaltspunkte für die Existenz eines tragfähigen Umstrukturierungsplans vorgelegt oder einen Abbau der Marktpräsenz von SNIACE vorgeschlagen. Diese Umstände scheinen zu

bestätigen, daß die Beihilfen lediglich die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens bewirkten.

Überdies sind der Kommission im Hinblick auf die Kunstfasertätigkeiten von SNIACE keine Pläne bekannt, die zu einem erheblichen Kapazitätsabbau führen würden. Zudem bleibt der Kapazitätsauslastungsgrad in diesem Sektor unbefriedigend, so daß von einer strukturellen Angebotsknappheit keine Rede sein kann.

In Anbetracht dieser Ausführungen reichen die der Kommission zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen nicht aus, um festzustellen, ob die Beihilfemaßnahmen ganz oder teilweise gemäß den Ausnahmeregelungen des Artikels 92 Absätze 2 und 3 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Wegen der Art der Beihilfen kann die Vereinbarkeit nur anhand von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) bewertet werden. Die Kommission hegt allerdings in diesem Stadium erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt, da sie weder mit den Leitlinien der Gemeinschaft für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen noch mit dem Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie übereinstimmen dürften. Außerdem sind sie dem ersten Anschein nach illegal, da sie nicht notifiziert wurden.

Aus diesen Erwägungen hat die Kommission die Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen folgende Maßnahmen eröffnet, die voraussichtlich unter das allgemeine Beihilfeverbot von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen fallende Beihilfeelemente enthalten:

- Nichtzahlung fälliger Umweltabgaben, die SNIACE seit 1987 schuldet;
- Nichtdurchsetzung der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen seit 1991;
- durch das Gesetz 7/93 genehmigte Kreditbürgschaft in Höhe von 1 Mrd. ESP;
- Finanzierungsregelung für den geplanten Kläranlagenbau;
- Teilerlaß der Stadt Torrelevaga von Forderungen von insgesamt 116 Mio. ESP und
- Vereinbarungen zwischen SNIACE und dem Lohngarantiefonds FOGASA über die Rückzahlung von 1,702 Mrd. ESP für überfällige Löhne, deren Auszahlung FOGASA für die SNIACE übernommen hatte.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden die spanischen Behörden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Zu-

stellung dieses Schreibens zu diesen Ausführungen Stellung zu nehmen und der Kommission sämtliche weiteren Informationen zu übermitteln, die sie für die Prüfung der fraglichen Beihilfen von Belang hält. Die Kommission behält sich vor, nach Prüfung der Stellungnahme der spanischen Regierung und etwaiger Bemerkungen Dritter zusätzliche Auskünfte anzufordern.

Die Kommission erinnert an die aufschiebende Wirkung von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf ihre Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 318 vom 24. November 1983, S. 3, wonach jede unrechtmäßig, d. h. ohne vorherige Anmeldung oder vor Erlaß einer abschließenden Entscheidung durch die Kommission im Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gewährte Beihilfe vom Empfänger zurückgefordert werden kann.

Die Kommission fordert Ihre Behörden hiermit auf, die SNIACE unverzüglich von der Einleitung des Verfahrens und von dem Umstand in Kenntnis zu setzen, daß eine unrechtmäßig gewährte Beihilfe gegebenenfalls einschließlich Zinsen zurückzuzahlen ist.

Die Kommission weist Ihre Regierung ferner darauf hin, daß sie durch Veröffentlichung dieses Schreibens als Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen innerhalb der EU und durch Veröffentlichung im EWR-Supplement zum Amtsblatt sonstigen Betroffenen in den EFTA-Staaten Gelegenheit zur Äußerung geben wird.

Dieses Schreiben kann Dritten zugeleitet werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Die Kommission fordert die spanische Regierung daher auf, ihr binnen sieben Tagen nach Erhalt dieses Schreibens mitzuteilen, ob es ihrer Auffassung nach vertrauliche Angaben enthält, die vor einer Veröffentlichung entfernt werden sollten. Ein solches Ersuchen ist zu begründen. Falls sich die spanischen Behörden nicht binnen der genannten Frist äußern, geht die Kommission davon aus, daß sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung dieses Schreibens in seiner ursprünglichen Fassung erhebt."

Die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen werden hiermit aufgefordert, etwaige Bemerkungen binnen eines Monats ab dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

Die Bemerkungen werden der spanischen Regierung übermittelt.

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1009 — Georg Fischer/DISA)

(98/C 49/03)

#### (Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 9. Februar 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Schweizer Unternehmen Georg Fischer AG ("GF") und das dänische Unternehmen Dansk Industri Syndikat A/S ("DISA"), das der A. P. Moller-Gruppe angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei der Georg Fischer DISA Holding AG (GF DISA), einem neugegründeten Unternehmen, das ein Gemeinschaftsunternehmen sein wird.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- GF: Automobiltechnik, Pipeline-Systeme, Produktionstechnik und Anlagenbau;
- DISA: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Luftfiltern;
- GF DISA: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Gießerei-Ausrüstung.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1009 — Georg Fischer/DISA, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb (GD IV) Direktion B — Task Force Fusionskontrolle Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150 B-1040 Brüssel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.987 — Adtranz/Siemens/Thyssen — Transrapid Int.)

(98/C 49/04)

### (Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 6. Februar 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen ABB Daimler-Benz Transportation GmbH ("Adtranz"), Siemens AG ("Siemens") und Thyssen Transrapid System GmbH ("Thyssen") erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei der Transrapid International GmbH & Co. KG ("Transrapid Int.").
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Adtranz: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen der Bahntechnik;
- Siemens: zahlreiche T\u00e4tigkeiten in den Sektoren Industrie und Elektronik, u. a. Verkehrstechnik;
- Thyssen: Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und Vertrieb von Erzeugnissen der Magnetschwebebahntechnik;
- Transrapid Int.: Planung und Durchführung von Magnetschwebebahnvorhaben, Instandhaltung von Magnetschwebebahnen, Vermarktung von Magnetschwebebahnsystemen.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.987 — Adtranz/Siemens/Thyssen — Transrapid Int., an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb (GD IV) Direktion B — Task Force Fusionskontrolle Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150 B-1040 Brüssel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

### Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1071 — Spar/Pro)

(98/C 49/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 15. Januar 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die "CDE"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1071. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP, Information, Marketing and Public Relations (OP/4B), 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1064 — Bombardier/Deutsche Waggonbau)

(98/C 49/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Am 29. Januar 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich
- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format über die "CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 398M1064. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP Information, Marketing and Public Relations (OP/4B) 2, rue Mercier L-2985 Luxemburg Tel.: (+352) 29 29 42 455, Fax: (+352) 29 29 42 763.

## Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1070 — Spar/Pfannkuch)

(98/C 49/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 15. Januar 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die "CDE"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 398M1070. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP Information, Marketing and Public Relations (OP/4B) 2, rue Mercier L-2985 Luxemburg, Tel.: (+352) 29 29 424 55, Fax: (+352) 29 29 427 63.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1018 — GE Capital/Woodchester)

(98/C 49/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Am 7. November 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich
- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format über die "CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 397M1018. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP Information, Marketing and Public Relations (OP/4B) 2, rue Mercier L-2985 Luxemburg Tel.: (+352) 2929 42455, Fax.: (+352) 2929 42763.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

Gemeinsame Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Phare/Tacis LIEN-Programm und das Phare-Partnerschaftsprogramm

(98/C 49/09)

Die Europäische Kommission (GD IA) veröffentlicht eine gemeinsame Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Phare/Tacis LIEN-Programm und das Phare-Partnerschaftsprogramm. Bei diesen beiden Programmen handelt es sich um Initiativen der Europäischen Kommission zur Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NRO) bzw. gemeinnützigen Organisationen durch Gewährung von Zuschüssen zur Kofinanzierung.

## Das Phare/Tacis LIEN-Programm

Im Rahmen des Phare/Tacis LIEN-Programms werden Zuschüsse zur Kofinanzierung von Projekten bereitgestellt, die von gemeinnützigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) zur Förderung von Bürgerinitiativen und zum Ausbau der Kapazitäten der im sozialen Bereich zugunsten benachteiligter Bevölkerungsgruppen tätigen NRO eingeleitet werden, die in Mittel- und Osteuropa (MOEL), den baltischen Staaten, den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) und der Mongolei ansässig sind.

Für das nächste LIEN-Programm können Projekte in zwei wichtigen Aktivitätsbereichen vorgelegt werden:

- 1. Unterstützung benachteiligter Frauen,
- soziale Wiedereingliederung sowie Förderung nachhaltiger Gesundheitsfürsorge und soziale Unterstützung für Randgruppen der Bevölkerung.

An den Projekten, die das Phare LIEN-Programm betreffen, müssen mindestens zwei NRO beteiligt sein, und zwar entweder aus einem (oder mehreren) Phare-Land (-Ländern) (1) und einem (oder mehreren) EU-Land (-Ländern) oder aus zwei oder mehreren Phare-Ländern, falls diese einschlägige Erfahrungen nachweisen können.

An den Projekten, die das Tacis LIEN-Programm betreffen, müssen mindestens zwei NRO aus einem (oder

treffen, müssen mindestens zwei NRO aus einem (oder

mehreren) Tacis-Land (-Ländern) (2) und aus einem

(oder mehreren) EU-Land (-Ländern) beteiligt sein.

Anmerkung: Gegenwärtig können nur Organisationen am Tacis LIEN-Programm beteiligt werden, die in den folgenden Tacis-Partnerländern ansässig sind: Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Mongolei, Rußland, Ukraine, Usbekistan.

Von der Europäischen Gemeinschaft werden zur Kofinanzierung von Projekten mit einer Laufzeit von 12 bis 24 Monaten Zuschüsse in Höhe von 10 000 bis 200 000 ECU bereitgestellt, wobei diese Zuschüsse 80 % der Gesamtkosten der einzelnen Projekte nicht überschreiten dürfen.

## Das Phare-Partnerschaftsprogramm

Im Rahmen des Phare-Partnerschaftsprogramms werden Zuschüsse zur Kofinanzierung von lokalen Entwicklungsprojekten bereitgestellt, die von gemeinnützigen Organisationen in dem Bestreben eingeleitet werden, eine nachhaltige Partnerschaft für den Wissens- und Erfahrungsaustausch aufzubauen.

Für das Phare-Partnerschaftsprogramm 1997 können Projekte in vier Aktivitätsbereichen vorgelegt werden:

- 1. Lokale Entwicklung,
- 2. Entwicklung von Gewerbe und Unternehmertum,
- 3. Entwicklung der Humanressourcen und
- 4. sozioökonomische Entwicklung.

An den Partnerschaften müssen Organisationen beteiligt sein, die in den im Rahmen des Phare-Programms (¹) geförderten Ländern ansässig sind, und können Organisationen beteiligt sein, die in den Mitgliedstaaten der EU ansässig sind.

Anmerkung: Gegenwärtig können nur Organisationen

<sup>(1)</sup> Zu den Phare-Ländern gehören: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei und Slowenien.

<sup>(2)</sup> Zu den Tacis-Ländern gehören: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, Mongolei, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan.

Von der Europäischen Gemeinschaft werden zur Kofinanzierung von Projekten mit einer Laufzeit von 12 bis 24 Monaten Zuschüsse in Höhe von 15 000 bis 200 000 ECU bereitgestellt, wobei diese Zuschüsse 70 % der Gesamtkosten der einzelnen Projekte (bei EU-Phare-Partnerschaften) bzw. 80 % der Gesamtkosten der einzelnen Projekte (bei Phare-Phare-Partnerschaften) nicht überschreiten dürfen.

Allgemeine Leitlinien und Antragsformulare sind in englischer, französischer und deutscher Sprache verfügbar und können unter folgender Anschrift (auch im Rahmen der elektronischen Post) angefordert werden:

LIEN — PARTNERSHIP Finanz- und Verwaltungsbüro — IBF Rue Montoyer/Montoyerstraat 63 B-1000 Brüssel

Tel.: (32-2) 237 09 52 Fax: (32-2) 237 09 55 E-Mail: info@ldp.ibf.be

Außerdem sind sie wie folgt verfügbar:

 auf dem Server EUROPA: http://europa.eu.int/en/ comm/dg1a/index.htm,

- über die Delegationen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten der EU sowie über die Delegationen der Europäischen Kommission in den Ländern, die im Rahmen der Phare/Tacis-Programme gefördert werden,
- über die Technischen Büros von Tacis sowie die Tacis-Koordinierungsstellen,
- über die von den Mitgliedstaaten für das Phare-Partnerschaftsprogramm bezeichneten Stellen (Liste unter: http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html).

Für den Eingang der Projektvorschläge gelten folgende Fristen:

- Phare LIEN-Programm: Freitag, 29. Mai 1998, 13 Uhr,
- Tacis LIEN-Programm: Freitag, 29. Mai 1998, 13 Uhr.

Phare-Partnerschaftsprogramm:

- erste Runde: Freitag, 29. Mai 1998, 13 Uhr,
- zweite Runde: Freitag, 30. Oktober 1998, 13 Uhr.

Auf die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen (97/C 342 A/01) hin ausgewählte Bewerber: technische Unterstützung zugunsten von Drittländern im Rahmen der humanitären Hilfe und der Nahrungsmittelhilfe der Europäischen Gemeinschaft

Die Bewerberliste, aus der die für die Durchführung der Einsätze in den Drittländern bestimmten Experten gemäß dem in der obengenannten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen beschriebenen Verfahren ausgewählt werden, kann auf dem Server Europa der Europäischen Kommission ab dem 23. Februar 1998 (Adresse: http://www.cc.cec:8080/en/comm/dg1b/index.htm) abgefragt werden.

Die Bewerber, die mit Namen und Vornamen auf dieser Liste stehen, werden in einigen Wochen ein Schreiben erhalten, das sie über die Unteraufgabenbereiche der Tätigkeiten, für die sie ausdrücklich ausgewählt wurden, informiert.

Im Rahmen der Verwaltung der Liste und gemäß dem in der obengenannten Aufforderung beschriebenen Verfahren wird sich die Kommission zu gegebener Zeit mit den auf der Liste stehenden Bewerbern in Verbindung setzen, und zwar entsprechend dem Bedarf an technischen Unterstützungsleistungen zugunsten von Drittländern im Rahmen der humanitären Hilfe und der Nahrungsmittelhilfe der Europäischen Gemeinschaft.

Die nächste Aktualisierung der Liste erfolgt im September 1998 auf der Grundlage der bereits berücksichtigten Bewerbungen und der neuen Bewerbungen, die gemäß den auf dem Server Europa der Kommission ab April 1998 näher beschriebenen Bedingungen eingereicht werden können.